gemeindearlesheim

Einladung zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 24. November 2016, 20.00 Uhr

Aula der Gerenmattschulen

Traktanden

- 1 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2016
- 2 Revision Verwaltungs- und Organisationsreglement*
- 3 Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung*
- 4 Neubau Reservoir Goben*
- 5 Budget 2017
- 6 Finanzplan 2017 2021
- 7 Diverses

Arlesheim, 13. September 2016

Der Präsident Markus Eigenmann Der Leiter Gemeindeverwaltung

Thomas Rudin

Diese Einladung bitte an die Gemeindeversammlung mitnehmen. Sie gilt als Stimmrechtsausweis für den Adressaten bzw. die Adressatin. Missbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Beilagen:

- > Verwaltungs- und Organisationsreglement
- > Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung
- Booklet Budget 2017 inkl. Bericht RPK
- * Diese Traktanden unterstehen gemäss \S 49 Gemeindegesetz dem fakultativen Referendum.
- ** Das detaillierte Budget kann am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen oder telefonisch angefordert werden (061 706 95 55). Einige Exemplare liegen auch zu Beginn der Gemeindeversammlung auf.

Alle Dokumente finden Sie unter www.arlesheim.ch/Politik/Gemeindeversammlung/Einladungen

Traktandum 2 Revision Verwaltungs- und Organisationsreglement

Beschluss

Seite 2 Ausgangslage

Ständige, beratende Kommissionen und Ausschüsse

Gemäss Gemeindegesetz (§ 104) können die Gemeinden ständige und auch nichtständige Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen. Die ständigen bzw. dauerhaft den Gemeinderat beratenden Kommissionen sind in einem Gemeindereglement festzulegen.

Gesetzliche Verankerung

In Arlesheim gründen heute nicht alle Kommissionen, die den Gemeinderat dauerhaft beraten, auf einer reglementarischen Grundlage. Diesem Umstand soll im Hinblick auf die anstehenden Neuwahlen per 1. Januar 2017 mit der Aufnahme der entsprechenden Regelungen im Verwaltungs- und Organisationsreglement Rechnung getragen werden.

Revision Verwaltungs- und Organisationsreglement

Das geltende Verwaltungs- und Organisationsreglement stammt aus dem Jahr 1998 und ist bereits vier Teilrevisionen unterzogen worden. Der Gemeinderat hat sich deshalb für die Gesamtrevision entschieden.

Neben den Ergänzungen betreffend die Kommissionen und Ausschüsse stehen weitere Anpassungen an, darunter insbesondere die administrative Verschlankung der Aufbereitung der Gemeindeversammlungsgeschäfte. So werden mit der Einladung zur Gemeindeversammlung nur noch die Traktanden und Anträge des Gemeinderates bekannt gegeben. Die dazugehörigen Erläuterungen inklusive Protokoll der letzten Gemeindeversammlung können rechtzeitig (mindestens 10 Tage vor der Versammlung) auf der Verwaltung bezogen werden und sind auf der Gemeindewebseite aufgeschaltet. Ein unentgeltliches Abonnieren der Unterlagen wird möglich sein.

Das Wesentliche in Kürze

Die wesentlichen Elemente können wie folgt zusammengefasst werden:

A. Gemeindeversammlung (§ 1 ff)

Form der Einladung und Bekanntgabe der Geschäfte und Anträge des Gemeinderates (§ 1 f)

Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt durch Anzeige im Wochenblatt (amtliches Publikationsorgan der Gemeinde), auf der Gemeindewebseite sowie an alle Stimmberechtigen persönlich. Mit der Einladung werden die Geschäfte und die Anträge des Gemeinderates bekannt gegeben.

Erläuterungen der Geschäfte, weiterführende Dokumentationen (§ 3)

Die Erläuterungen zu den Geschäften inklusive Protokoll der letzten Gemeindeversammlung können auf der Verwaltung bezogen werden und sind auf der Gemeindewebseite aufgeschaltet. Ein Abonnieren der Erläuterungen wird möglich sein. Die weitergehenden Dokumentationen zu den Geschäften können auf der Verwaltung eingesehen werden.

B. Gemeindebehörden, Kommissionen und Ausschüsse (§ 5 ff)

Ständige, beratende Kommissionen (§ 5)

Der Bestand aller Kommissionen, die den Gemeinderat gemäss § 104 Gemeindegesetz ständig beraten, ist in § 5 festgehalten. Der Gemeinderat hat die Revision des Reglements zum Anlass genommen, die aktuelle Kommissions- und Arbeitsgruppenlandschaft zu überprüfen und den aktuellen Bedürfnissen anzupassen. Die Betriebskommission Trotte erfährt eine Namensänderung und die Aufgaben und Kompetenzen werden neu geregelt. Dies führt zu entsprechenden Anpassungen im Reglement über den Trottenfonds. Mit der Verankerung der Ortskernkommission im Verwaltungs- und Organisationsreglement kann die entsprechende Bestimmung in § 28 des Quartierplanreglements Ortskern aufgehoben werden.

Amtsdauer, Wahl, Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Konstituierung der ständigen und nicht ständigen, beratenden Kommissionen und Ausschüsse (§ 6 f)

Die Kommissionen und Ausschüsse bestehen in der Regel aus drei bis neun Mitgliedern, wovon ein Mitglied dem Gemeinderat angehört. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat. Der Gemeinderat kann Mitarbeitende der Verwaltung als Beisitzerin oder Beisitzer mit beratender Stimme in die Kommissionen und Ausschüsse delegieren.

Stellung, Aufgaben und Kompetenzen (§ 8)

Die Kommissionen und Ausschüsse sind beratende Hilfsorgane des Gemeinderates. Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Kompetenzen fest. In § 28 des Quartierplanreglements Ortskern ist eine Formulierung enthalten, die mit Hinweis auf die rein beratende Funktion dieser Organe in dieser Form widerrechtlich ist und deshalb aufzuheben ist.

Kantonales Vorprüfungsverfahren

Das vorliegende Reglement wurde der zuständigen Direktion des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung zugestellt. Die vorbehaltlose Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.

Anträge

- 1. Das Verwaltungs- und Organisationsreglement wird genehmigt und nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.
- 2. § 2 Abs. 2 sowie § 3 des Reglements über den Trottenfonds vom 2. Dezember 2010 werden wie folgt geändert:

§ 2 Äufnung des Fonds

§ 2 Abs. 2

Dem Fonds werden weiter zugewiesen:

- > Beiträge der Gemeinde, die im Budget beschlossen werden;
- > Beiträge und Spenden Dritter;
- > Erträge aus Kulturprojekten.
- § 3 Verwendung des Fondskapitals

Über die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds beschliesst der Gemeinderat.

3. § 28 des Quartierplanreglements Ortskern der Einwohnergemeinde Arlesheim vom 23. November 1987 wird aufgehoben.

Traktandum 3 Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Beschluss

Seite 4 Ausgangslage

Familienergänzende Tagesstrukturen sind aus dem heutigen Gesellschaftsbild nicht mehr wegzudenken. Sie fördern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und tragen zur Chancengleichheit in der Gesellschaft und zwischen Mann und Frau bei. Mehrere Studien haben zudem aufgezeigt, dass sich die Investitionen in die familienergänzende Kinderbetreuung auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht Iohnen. So wächst das Steueraufkommen, weil die Gemeinde dank der Angebote attraktiver wird, vor allem für junge Familien. Zudem können die Sozialhilfekosten gesenkt und die Integration gefördert werden. Kindern aus schwierigen Verhältnissen hilft die Betreuung für ihre Entwicklung.

Familienergänzende Kinderbetreuung in Arlesheim / FEB-Gesetz

Kostenpflichtige familienergänzende Kinderbetreuungsangebote gehören schon mehrere Jahre zum Angebot in Arlesheim. Sie werden teilweise durch die Gemeinde subventioniert. Am 5. Juni 2016 bejahte die Baselbieter Bevölkerung das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz). Der Kanton ist für den Rahmen und die Qualitätsvorgaben verantwortlich. Die Gemeinden müssen den Bedarf abklären und so ein solcher besteht, aktiv werden. Sie können jedoch selber entscheiden, in welcher Form sie dies tun wollen.

Möglichkeiten der Unterstützungsform / Subjektfinanzierung und /oder Objektfinanzierung

Für die Gemeinde gibt es zwei Unterstützungsmöglichkeiten. Bei der Subjektfinanzierung unterstützt die öffentliche Hand nicht die Anbieterinnen und Anbieter von familienergänzenden Betreuungsangeboten, sondern sie richtet ihre Beiträge direkt an die Erziehungsberechtigten aus. Bei der Objektfinanzierung unterstützt die Gemeinde gewisse Anbieterinnen und Anbieter direkt.

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung / Das Wesentliche in Kürze

Auf der Basis des FEB-Gesetzes wurde das nun vorliegende Reglement erarbeitet. Die wesentlichen Elemente können wie folgt zusammengefasst werden:

Allgemeine Bestimmungen (§ 1 f)

Zweck (§ 1)

Das Reglement bildet die Grundlage für die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde im Bereich der familienergänzenden Betreuung von Kindern bis zum Ende der Primarschule. Es regelt die Form der finanziellen Unterstützung, die Höhe und den Umfang sowie die Anspruchsberechtigung.

Ziel (§ 2)

Die Zielsetzung dieser gesetzlichen Grundlage besteht in der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Chancengleichheit in der Gesellschaft sowie zwischen Mann und Frau, bietet jedoch auch Raum für eine Unterstützung aus sozialen Gründen.

Form der finanziellen Unterstützung (§ 4)

Finanzielle Unterstützung im Frühbereich (Subjektfinanzierung, Abs. 1)

Eltern von Kindern im Vorschulbereich entscheiden, wo sie ihre Kinder familienergänzend betreuen lassen wollen. Die Kindertagesstätte stellt den Erziehungsberechtigten den vollen Tarif in Rechnung und die Gemeinde zahlt den Erziehungsberechtigten einkommensabhängige Unterstützungsbeiträge.

Finanzielle Unterstützung Schulbereich (Objektfinanzierung, Abs. 2)

Die bisherige Finanzierung der familienergänzenden Angebote im Schulbereich an den schulnahen Standorten von Arlesheim in Form der Objektfinanzierung hat sich bewährt und wird beibehalten.

Finanzielle Unterstützung von Kindern im Frühbereich und im Kindergarten in kommunalen Tagesfamilien (objektgebundene Subjektfinanzierung, Abs. 3)

Aus Gründen der Qualitätssicherheit ist eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde auf wenige, dafür geprüfte und auf die Quartiere verteilte sogenannte «kommunale Tagesfamilien» reduziert. Innerhalb dieser können die Eltern jedoch frei entscheiden. Dieses Angebot ist grundsätzlich für Kinder im Frühbereich und für solche, welche den Kindergarten besuchen, gedacht und in Ausnahmefällen für Primarschulkinder (§ 13).

Anspruchsberechtigung (§ 5)

Die Anspruchsberechtigung ist neben der Wohnsitzpflicht des Kindes an die Erwerbstätigkeit (Abs. 1) sowie das Arbeitspensum (Abs. 2) der Erziehungsberechtigten gekoppelt.

Familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich (§ 6 f)

Beitragshöhe und massgebendes Einkommen (§ 7)

Die Höhe der finanziellen Beiträge ist einkommensabhängig. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Kalenderjahr unterstützt.

Familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich (§ 12 ff)

Angebot (§ 12)

Die Gemeinde sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot. Diese Aufgabe kann die Gemeinde selbst wahrnehmen oder an Dritte delegieren.

Tarife (§ 14)

Die Tarife lehnen sich an diejenigen im Frühbereich an.

Schlussbestimmungen (§ 16 ff)

Übergangsbestimmung (§ 17)

Mit der Umstellung auf die Subjektfinanzierung im Frühbereich wird die bis dahin von der Gemeinde beauftragte Institution in direktem Wettbewerb mit anderen Betreuungsinstitutionen stehen. Für ein gutes Gelingen soll sie, wenn notwendig und befristet, auf die Unterstützung der Gemeinde zählen können.

Aufhebung bisherigen Rechts (§ 18)

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige über die schulergänzende Tagesbetreuung vom 23. November 2006. Jenes ist deshalb aufzuheben.

Inkrafttreten (§ 19)

Da die Umsetzung dieses Reglements Zeit erfordert, ist das Inkrafttreten für den 1. Januar 2018 vorgesehen.

Kantonales Vorprüfungsverfahren

Das vorliegende Reglement wurde der zuständigen Direktion des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung zugestellt. Die vorbehaltlose Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.

Antrag

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 24. November 2016 wird genehmigt und nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Kreditbegehren für die Bauausführung von CHF 4691 000.-

Ausgangslage Seite 7

Die Mittelzone (siehe Abb.1, S. 8) der Wasserversorgung Arlesheim wird durch die Reservoirs Hollen I und Hollen II versorgt; die Hochzone «Finkeler» durch das Reservoir Gobenhölzli. Diese drei Reservoirs sind sanierungsbedürftig. 2010 wurden in den Reservoirs Hollen I und II die schadhaften Innenbeschichtungen der Wasserkammern untersucht und ein Sanierungskonzept vorgeschlagen. Vor Auslösung des Sanierungsauftrags und im Wissen um das Alter der Reservoirs (Jahrgang 1907) wurde während den Reinigungsarbeiten zusätzlich die Bausubstanz der beiden Gebäude nochmals eingehend untersucht. Der Befund zeigte, dass das Anbringen einer neuen Innenbeschichtung zwar möglich ist, dadurch aber das offensichtliche Problem der Gebäudesubstanz nicht behoben werden kann: In den Wänden kommt es zu Rissbildungen, die aufgrund einer ungenügenden Überdeckung der Armierung hervorgerufen werden. Im Weiteren entspricht die Stärke der Armierung nicht mehr den heutigen Vorschriften. Die Gemeinde müsste in der Folge das Risiko tragen, dass in wenigen Jahren die Reservoirs funktionsuntüchtig werden könnten. Aus diesem Grund ist von einer Sanierung abzusehen. Gemäss einschlägigen Richtlinien beträgt die zu erwartende Nutzungsdauer eines Reservoirs 66 Jahre. Alle drei Reservoirs haben diese Nutzungsdauer um mehr als 40 Jahre überschritten. Hinzu kommt, dass das Speichervolumen der Reservoirs (Holle I 350 m³, Holle II 800 m³) für einen mittleren Tagesbedarf und für die von der Gebäudeversicherung geforderte Löschwasserreserve zu klein ist. Durch das täglich mehrmalige Pumpen werden höhere Betriebskosten verursacht und die Lebensdauer der technischen Einrichtungen verkürzt.

Auch die Gemeinde Dornach muss ihr Reservoir «Untererli» zwingend ersetzen.

Deshalb prüften beide Gemeinden die Möglichkeit eines gemeinsamen Reservoir-Neubaus. Die Konzeptstudie aus dem Jahr 2014 zeigte, dass eine gemeinsame Lösung technisch möglich ist und betriebswirtschaftlich zu Einsparungen führen wird. Erste Kostenschätzungen im Vorprojekt bestätigten, dass eine Einzellösung für Arlesheim sowohl bei den Baukosten und insbesondere bei den jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten deutlich höher zu stehen kommt als eine gemeinsame Lösung mit Dornach. Dasselbe gilt natürlich auch für die Gemeinde Dornach.

Aussichten

Mit einem gemeinsamen Reservoir wird die Versorgungssicherheit beider Gemeinden deutlich erhöht und es stehen für den Stör- und Brandfall grössere Wasservolumen zur Verfügung.

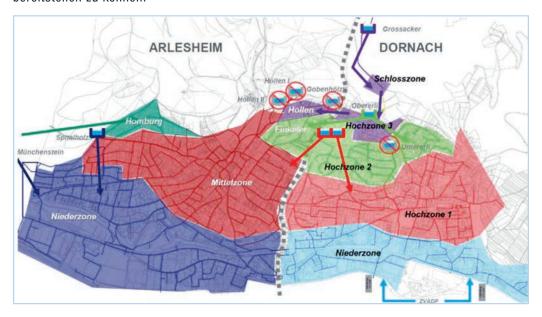
Mit dem Bau des neuen Reservoirs können die sanierungsbedürftigen Reservoirs Hollen I und II stillgelegt werden. Die Finkelerzone wird neu durch das Reservoir Obererli Dornach gespiesen, sodass das Reservoir Gobenhölzli ebenfalls zurückgebaut werden kann.

Ein direkter Anschluss der Finkelerzone an das Reservoir Obererli Dornach bringt eine Drucksteigerung von +2.5 bar mit sich. Um dies zu realisieren, muss einerseits der Übergabeschacht Goben umgebaut werden. Andererseits wird sich die Gemeinde Arlesheim in das Reservoir Obererli Dornach einkaufen, welches im Jahr 2000 erstellt wurde. Die Gemeinden haben sich auf eine Einkaufssumme von CHF 330 000.— geeinigt.

Die beiden Gemeinden betreiben ihre jeweilige Reservoirkammer im Normalfall eigenständig und getrennt, nur in Not- und Störfällen werden die Kammern zusammengeschlossen, um mehr Wasser bereitstellen zu können.

Abb. 1: Situation

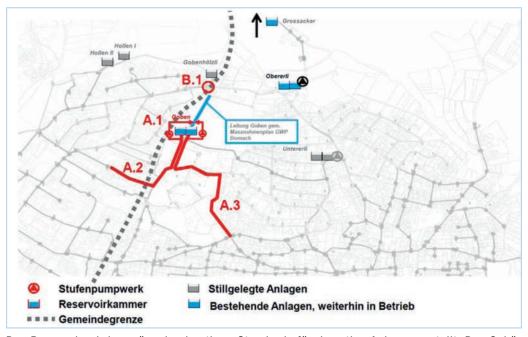
Seite 8



Bauprojekt

Das neue Reservoir Goben wird oberhalb des Goetheanums auf dem Land der Bürgergemeinde Dornach erstellt. Es werden neu total 2 500 m³ Trinkwasser für die Bevölkerung in den mittleren Zonen von Dornach und Arlesheim bereitstehen. Der Anteil für Arlesheim beträgt 1400 m³. Im Reservoir wird ein Stufenpumpwerk für die oberen Zonen integriert. Für das neue Herzstück der Wasserversorgung Arlesheim und Dornach werden rund 1800 m Wasserleitung und weitere Werkleitungen realisiert. Seitens Arlesheim beträgt die Länge der Anbindungsleitung (A.2, siehe Abb. 2) 620 m, führt ab dem Bärenbrunnenweg über die Parzelle «Uf der Höchi» bis zum Areal des Goetheanums und von dort zum Reservoir Goben. Zudem wird ein zweiter Einspeisepunkt für die Finkelerzone gebaut, damit kein Nadelöhr entstehen kann und bei einem Leitungsbruch nicht die Trinkwasserversorgung für das ganze Quartier Finkeler / Ziegelacker unterbrochen werden muss.





Das Reservoir wird gemäss den heutigen Standards für derartige Anlagen erstellt. Das Gebäude umfasst den Betriebsraum (Erdgeschoss), den Rohrkeller (Untergeschoss) sowie die beiden Reservoirkammern.

Das Volumen der Reservoirkammern wird anhand des mittleren Bedarfs der entsprechenden Zone ermittelt. Da die Mittelzone in Arlesheim einen höheren Bedarf als die Hochzone 1 in Dornach hat, wird die Arlesheimer Kammer grösser und ist für 1400 m³/Tag ausgelegt.

Es wird davon ausgegangen, dass nur nachts gepumpt werden soll (Niedertarif). Die Kammern sollen also morgens um ca. 6 Uhr voll sein und so viel Wasser bereitstellen, dass sie an einem Tag mit durchschnittlichem Wasserbedarf erst um ca. 21 Uhr wieder befüllt werden müssen. Neben dem Tagesausgleichsvolumen ist auch die Löschreserve zu berücksichtigen. Eine Löschreserve wird im neuen Reservoir Goben nicht vorgesehen, da sie vom Reservoir Obererli bezogen werden kann. Die Löschreserve ist auf 600 m³ festgelegt und hälftig auf beide Kammern aufgeteilt. Im Stör- oder Brandfall öffnet sich die Kammerverbindung und der betroffenen Gemeinde steht die volle Löschreserve zur Verfügung.

Projektkosten (+/-10%)

Gebäudekosten, die für beide Gemeinden gleich anfallen, werden gleichmässig aufgeteilt. Gebäudekosten, die für die Gemeinden ungleich anfallen (z.B. Baugrube, Hochbau) werden anhand der Kammer-Volumen aufgeteilt. Daraus ergeben sich folgende Projektkosten:

Position	Arlesheim [CHF]	Dornach [CHF]	Total [CHF]
Teilprojekt Reservoir	1720000	1600000	3320000
Teilprojekt Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeltechnik (EMSRT)	299 000	220 000	519000
Teilprojekt Erschliessung	1556000	1773000	3 101 000
Total Baukosten	3575000	3593000	6940000
Mehrwertsteuer 8%	286 000	287 000	555 000
Total Baukosten inkl. MwSt.	3861000	3880000	7495000
Transferleistungen (Einkauf Obererli Dornach)	330000	-330000	
Rückbau Hollen I und II + Gobenhölzli	500000		
Gesamttotal	4691000	3550000	8 241 000

Baurecht / Baurechtszins

Eigentümerin des Landes für das neue Reservoir ist die Bürgergemeinde Dornach. Sie gibt den beiden Einwohnergemeinden die notwendige Landfläche im Baurecht ab. Der jährliche Baurechtszins für die beanspruchte Landfläche von 2 580 m² beträgt CHF 3 000.—. Der Anteil für Arlesheim beträgt aufgrund der Kammergrössen CHF 1 700.— pro Jahr.

Die Kompetenz betreffend den Abschluss dieses Baurechtsvertrages ist auf der Basis des Gemeindegesetzes nicht ganz klar. So liegt dem Landrat eine Präzisierung vor, die mit der nächsten Gesetzesrevision vorgenommen werden soll. Um keine Rechtsunsicherheit entstehen zu lassen, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung – nach dem Vorsichtsprinzip – ihn zum Abschluss des Baurechtsvertrages mit der Bürgergemeinde Dornach zu ermächtigen.

Einkauf Reservoir Obererli (Transferleistung)

Die Wasserversorgung Arlesheim wird neu das Reservoir Obererli (Baujahr 2000) der Wasserversorgung Dornach mitbenutzen. Die Finkelerzone soll komplett an das Reservoir Obererli gehängt werden. Die Einkaufssumme von CHF 330 000.— wurde anhand der Investitionskosten (Zeitwert) des Reservoirs Obererli und der Wassermengen berechnet.

Rückbau bestehende Reservoirs

Die Reservoirs Hollen I und II sowie Gobenhölzli können zurückgebaut werden. Es ist vorgesehen, die Bauwerke inkl. Fundamente zu entfernen und die Flächen standortgerecht aufzuforsten resp. zu renaturieren.

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der gemeinsame Reservoir-Neubau Goben zusammen mit der Gemeinde Dornach die richtige Lösung für die zukünftige Sicherstellung unserer Wasserversorgung ist.

Anträge

- Für den Neubau des Reservoirs Goben Arlesheim / Dornach wird ein Baukredit in der Höhe von CHF 4 691 000. – zuzüglich allfälliger Bauteuerung gemäss Zürcher Baukostenindex Basis April 2010 = 100 Punkte (Index April 2016 99.2 Punkte) bewilligt.
- 2. Der Gemeinderat wird zum Abschluss des Baurechtsvertrags mit der Bürgergemeinde Dornach ermächtigt.

Beschluss

Alle Beträge in CHF

Allgemeines Seite 11

Seit dem 01.01.2014 wird im Kanton Basel-Landschaft bei den Gemeinden das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) angewendet. Mit der Neuregelung sollen neben einer transparenten und einfachen Rechnungslegung eine Vergleichbarkeit auf allen Stufen des Gemeinwesens erreicht werden. Betriebswirtschaftliche Grundsätze und die heutige Begrifflichkeit wurden einbezogen, wobei die Eigenheiten des öffentlichen Sektors berücksichtigt wurden. Damit verbunden erfolgen die Abschreibungen bei neu abgeschlossenen Projekten linear über die Nutzungsdauer (und nicht mehr degressiv ab dem Zeitpunkt der Investitionen), jedoch erst ab Beginn der Nutzung / Inbetriebnahme.

Das detaillierte Budget 2017 liegt sowohl elektronisch wie auch in gedruckter Form vor. Sie können dieses am Schalter der Gemeindeverwaltung beziehen oder unter www.arlesheim.ch/de/Politik/ Gemeindeversammlung/Einladungen.php herunterladen. Es enthält ausführliche Erläuterungen zu einzelnen Positionen. Weitere Angaben zum Budget finden Sie in der beiliegenden Broschüre abgedruckt.

Budget 2017 in Kürze

Das Budget für das Jahr 2017 sieht einen Aufwand von 50 595 100 einen Ertrag von 50 920 100 vor. Daraus ergibt sich ein Mehrertrag (Gewinn) von 325 000. Damit fällt das Budget 2017 um 175 000 besser aus als das Vorjahresbudget.

Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, ein positives Budget ohne Steuererhöhung vorzulegen, wobei das Angebot an öffentlichen Dienstleistungen sinnvoll erhalten und die Infrastruktur werterhaltend unterhalten und ergänzt werden soll. Bei den Investitionen hat er klare Prioritäten gesetzt.

Das Budget 2017 ist vor allem geprägt von Mehrkosten im Bereich der sozialen Sicherheit (Neuregelung der Beiträge der Gemeinden an die Ergänzungsleistungen, die im Budget 2016 noch nach alter Regelung abgebildet waren) sowie im Bildungsbereich (Personalaufwand u.a. infolge Anpassungen der Löhne der Lehrkräfte des Kindergartens per 01.08.2016 und durch das Führen einer zusätzlichen Klasse in der Primarschule). Dieser Mehraufwand kann durch die höheren Erträge bei den Rückerstattungen des Kantons (Neuregelung der Beiträge der Gemeinden an die Ergänzungsleistungen, die im Budget 2016 noch nach alter Regelung abgebildet waren) sowie die steigenden Steuererträge kompensiert werden. Die Kosten für den Finanzausgleich sinken.

Spezialfinanzierungen

Wie mit der per 01.01.2016 erfolgten Gebührenanpassung beabsichtigt, kann für die Wasserversorgung ein Gewinn ausgewiesen werden. Dadurch wird das bescheidene Kapital für die anstehenden Investitionen gestärkt. Bei der Abwasserbeseitigung wird ein Verlust ausgewiesen; damit soll das grosszügig bemessene Kapital abgebaut werden.

Bei der Abfallbeseitigung wird im Laufe des Jahres 2017, in Absprache mit den umliegenden Gemeinden, ein Konzept für den Umgang mit dem grossen Kapital erarbeitet. Daher werden aktuell die Gebühren unverändert belassen.

Es sind folgende Ergebnisse budgetiert		Vorjahresbudget	«Kapital» am 01.01.2016
Wasserversorgung	150 300	268 100	1 585 424.40
Abwasserbeseitigung	- 354 550	- 415 450	13 777 531.89
Abfallbeseitigung	12 800	- 1 750	1 517 237.63

Investitionen

Verwaltungsvermögen

Mit der Genehmigung des Budgets werden folgende Investitionen beschlossen:

5010 Strassen / Verkehrswege

6150.5010.06 Strassenbeleuchtung, Tranche 2017	150 000	
6150.5010.63 Ermitagestrasse (Andlauerweg bis Tramübergang)	75 000	
5030 Übrige Tiefbauten		
7201.5030.06 Kanalsanierungen 2017	350 000	
5040 Hochbauten		
2170.5040.06 Gerenmatte 1 Aula: Ersatz Falt- und Schiebewand	85 000	
3220.5040.02 «Unser Saal» (Wettbewerb)	200 000	
5060 Mobilien		
6150.5060.04 Kommunalfahrzeug	85 000	
5290 Übrige Immaterielle		
7900.5290.01 Testplanung Neu-Arlesheim (Nachtrag)	30 000	
7900.5290.02 Revision Ortskernplanung	290 000	
7900.5290.03 Testplanung Postplatz	100 000	

Die folgenden als Jahrestranche abgebildeten Investitionen sind bereits mit früheren Budgets oder an früheren Gemeindeversammlungen beschlossen worden:

5000 Grundstücke

8140.5000.10 Ökologische Aufwertung Rebberg	230 000
5010 Strassen / Verkehrswege	
6150.5010.60 Wiesenweg: Baselstrasse bis Wendeplatz	270 000
6150.5010.61 Kreuzmattweg: bis Grenze Münchenstein	490 000
5020 Wasserbau	
3422.5020.01 Dammkronensanierung Weiher Ermitage	90 000

5030 Übrige Tiefbauten

7101.5030.37 Quellenweg: Neubau Wasserleitung	180 000
7101.5030.45 Transitleitung	500 000
7101.5030.60 Wiesenweg: Baselstrasse bis Wendeplatz (Wasserleitung)	120 000
7101.5030.61 Kreuzmattweg bis Grenze Münchenstein (Wasserleitung)	170 000
7201.5030.61 Wiesenweg: Baselstrasse bis Wendeplatz (Kanalisation)	190 000
7201.5030.61 Kreuzmattweg bis Grenze Münchenstein (Kanalisation)	230 000

5040 Hochbauten

2170.5040.03 Domplatzschulhaus: Ausbau für HarmoS	160 000
2170.5040.04 Schulhaus Gerenmatte: Ausbau für HarmoS	220 000
2170.5040.05 Sanierung Turnhalle Gerenmatte (G4)	2'700 000
3220.5040.01 «Unser Saal»	50 000
7101.5040.05 Reservoir	120 000

5060 Mobilien

2170.5060.01 Mobilerung Schulfaume HarmoS 210 000	2170.5060.01	Möblierung Schulräume HarmoS	210 000
---	--------------	------------------------------	---------

5290 Übrige Immaterielle

7900.5290.0	Testplanung Neu-Arlesheim	70 000

Für folgendes Vorhaben wird der Gemeindeversammlung eine separate Vorlage unterbreitet:

5000 Grundstücke

8140.504010 Hochbauten 10 Neues Reservoir mit Dornach

Finanzvermögen

Die Investitionen ins Finanzvermögen sind nicht Bestandteil der Investitionsrechnung: Es ist geplant, Grundstücke gemäss der vom Gemeinderat definierten Finanzstrategie zu veräussern. Für 2017 ist eine Tranche von 2,5 Millionen im Budget aufgeführt; je nach Grundstücken kann der effektive Betrag jedoch davon abweichen. Die entsprechenden Verkäufe müssen jeweils der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Mit der Genehmigung des Budgets wird folgende Investition beschlossen:

9630.5040.01	Innensanierung Liegenschaft Bromhübelweg 20	90 000
--------------	---	--------

Anträge

- 1. Das Budget 2017 der Einwohnergemeinde wird genehmigt.
- 2. Festsetzung der Gemeindesteuersätze
- a) Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen (§ 19 StFG):
 Steuerfuss: 45% der Staatssteuer (wie bisher)
- b) Ertrags- und Kapitalsteuer juristischer Personen (§§ 58,3 und 62,1 StFG): Ertragssteuer, Steuersatz: 4% des Reinertrages (wie bisher)
 Kapitalsteuer, Steuersatz: 2,75‰ des Kapitals (wie bisher)

Traktandum 6 Fina

Finanzplan 2017 - 2021

Kenntnisnahme

Alle Beträge in CHF

Seite 14

Den Finanzplan finden Sie in der beiliegenden Broschüre abgedruckt.

Wozu ein Finanzplan?

Gemäss §157c Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) hat der Gemeinderat periodisch einen Finanz- und Aufgabenplan zu erstellen und der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen. Dieser beschreibt für die nächsten fünf Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf. Er soll auch die Massnahmen zur Beibehaltung eines auf Dauer ausgeglichenen Finanzhaushaltes aufzeigen und ist der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Budget zu unterbreiten.

Der Finanzplan ist ein Planungsinstrument des Gemeinderats. Er ist rechtlich nicht verbindlich. Der Gemeinderat aktualisiert den Finanzplan jährlich.

Planungsannahmen

Auf den in den bisherigen Finanzplänen ausgewiesenen Korrekturfaktor wird ab diesem Finanzplan verzichtet. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die realisierten Rechnungsergebnisse jeweils näher bei den budgetierten Werten lagen als in der Vergangenheit. Durch den Verzicht auf den Korrekturfaktor zeigt sich nun im Finanzplan eine realistischere Entwicklung der Gemeindefinanzen auf.

Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, den Steuerfuss möglichst konstant zu halten. Seit Jahren gehört Arlesheim zu den steuergünstigsten Gemeinden; seit 2002 beträgt der Steuerfuss 45%. Die Erhöhung des Steuersatzes wurde wie in den Vorjahren um ein Jahr verschoben (von 2018 auf 2019).

Finanzplan 2017 – 2021

Der Finanzplan geht vom Budget 2017 mit einem Überschuss von 325 000 aus. In den kommenden fünf Jahren sind Investitionen von netto insgesamt 18,4 Millionen (Verwaltungsvermögen Zunahme 26,1 und Finanzvermögen Abnahme von 7,7 Millionen) vorgesehen. Basierend auf dem Budget 2017 werden höhere Steuererträge gemäss den Planungsannahmen ausgewiesen. Im vorliegenden Finanzplan (ohne Korrekturfaktor) gelingt es nicht, per Ende der Betrachtungsperiode die selbstauferlegte Verschuldungslimite von maximal 60% der Steuereinnahmen einzuhalten. Der Gemeinderat beabsichtigt nach ersten Erfahrungen ohne Korrekturfaktor, zusätzliche Massnahmen zu definieren, die es erlauben diese Limite wieder einzuhalten.

Fazit

Mit den heutigen Planungsannahmen werden positive Jahresergebnisse und Cashflows generiert. Mit jährlichen Nettoinvestitionen von durchschnittlich rund 4 Millionen, kann der Selbstfinanzierungsgrad verbessert werden. Damit kann die Verschuldung zumindest stabilisiert werden.

Hinweis

Der Finanzplan ist ein Planungsinstrument. Er enthält keine Ausgabenbeschlüsse und keine Beschlüsse zum Steuerfuss. Alle geplanten Ausgaben und Einnahmen sowie allfällige Steueranpassungen, Abgaben von Grundstücken/Liegenschaften müssen jeweils im Rahmen der Budgetvorlage oder als Sondervorlage von der Gemeindeversammlung beschlossen werden, damit sie rechtswirksam werden.

Antrag

Der Finanzplan 2017 – 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Diese Einladung bitte an die Gemeindeversammlung mitnehmen. Sie gilt als Stimmrechtsausweis für den Adressaten bzw. die Adressatin. Missbräuchliche Verwendung ist strafbar.